

8958

Anlage 5

Stiftungssatzung

vom 28.11.1990

P r ä a m b e l

Die am 27.08.1961 verstorbene Frau Lina Fischer hat in ihrem notariellen Testament die Landeshauptstadt München zu ihrer Alleinerbin bestimmt. Die Erbschaft war mit der Auflage verbunden, eine nichtrechtsfähige Stiftung zu errichten.

In Erfüllung dieser Auflage hat die Landeshauptstadt München gemäß Beschluß des Sozialausschusses vom 11.02.1965 die nichtrechtsfähige "Gottfried und Lina Fischer-Stiftung" errichtet.

Aus steuerrechtlichen Gründen bedarf die Stiftungssatzung der Modifizierung; sie erhält folgende Fassung:

§ 1

Name, Rechtsstand und Sitz

Die Stiftung führt den Namen

"Gottfried und Lina Fischer-Stiftung"

Sie ist eine nichtrechtsfähige, öffentliche Stiftung mit Sitz in München.

§ 2

Stiftungszweck

- 1) Die Stiftung fördert die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2) Der Stiftungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:  
Gewährung von Zuwendungen für mildtätige Zwecke, insbesondere an bedürftige und würdige Personen, für Kranke und alte Leute ohne Unterschied der Konfession.

§ 3

Selbstlosigkeit

Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen. Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 4

Auflagen

Aus den Stiftungserträgen sind bis einschließlich 1991 jährlich vorweg die Kosten für die Erhaltung und die ortsübliche gärtnerische Pflege des Grabes der Stifterin im Münchener Ostfriedhof (146-1-12 a/b) aufzubringen.

§ 5

Grundstockvermögen

Das Grundstockvermögen der Stiftung ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Es besteht nach dem Stand vom 01.01.1990 aus einem Kapitalvermögen von 37.233,-- DM und dem Anwesen Wunderhornstraße 9 (Flurstück 12842/58 Gemarkung Giesing) Einheitswert 107.300,-- DM.

Zustiftungen sind zulässig.

§ 6

Stiftungsmittel

- 1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
  1. aus Erträgen des Stiftungsvermögens,
  2. aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht ausdrücklich zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind.
- 2) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

§ 7

Stiftungsverwaltung

- 1) Die Stiftung wird von der Landeshauptstadt München nach den für nichtrechtsfähige, örtliche Stiftungen geltenden Bestimmungen verwaltet.

- 2) Für die Verwaltung der Stiftung wird der übliche Verwaltungskostenbeitrag, derzeit 5 1/2 v. H. des Bruttoertrages der Stiftung, erhoben.

§ 8

Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung fällt das Restvermögen an die Landeshauptstadt München.

Diese hat es unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für mildtätige Zwecke zu verwenden.

§ 9

Inkrafttreten

Die Stiftungssatzung tritt mit Beschluß der Vollversammlung des Stadtrates der Landeshauptstadt München in Kraft. Gleichzeitig wird die Satzung der "Gottfried und Lina Fischer-Stiftung" vom 11.02.1965, zuletzt geändert am 31.03.1978, aufgehoben.